

# Besprechungen

## Staatslehre und Naturrecht

Kirche und Staat nach modernem Verfassungsrecht. Von Dr. iur. et phil. Hans Nieder. gr. 8°. (VIII u. 164 S.) Berlin 1928, E. Heymann.

Hauptgegenstand des Buches ist die Lockerung der Staatshoheit gegenüber der Kirche, wie sie die Reichsverfassung vom 11. August 1919 gebracht hat. Mit beiden Füßen stellt Verfasser sich auf den Boden der durch die Weimarer Verfassung geschaffenen Rechtslage. Unbeirrbar werden alle rechtlichen Folgerungen zu Gunsten der Freiheit der Kirche von staatlicher Bevormundung gezogen. Den Versuchen, über Art. 137, Abs. 5 RV mittels des Begriffes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Kirche doch wieder der Staatshoheit zu unterwerfen, auf die durch Abs. 3 des gleichen Verfassungsartikels Verzicht geleistet ist, tritt Verfasser entschieden entgegen. Man wird hoffen dürfen, daß mit den schlagenden und zwingenden Beweisen, die Verfasser erbringt, dieser wenig ehrenvolle Versuch bürokratischer Bevormundungsfucht endgültig erledigt ist. Von solch kleinlichem Geiste ist dieses Buch weit entfernt. Dafür zeichnet es sich aus durch hohen Gerechtigkeitsinn, der der Kirche das Ihre ebenso willig gibt wie dem Staate das Seine, durch wissenschaftliche Gründlichkeit und Klarheit, übersichtliche und in der Hauptsache erschöpfende Behandlung des Stoffes. Kleine Fehlgriiffe sind die Bezeichnung der „Zulassung eines Geistlichen zur Dozentenlaufbahn an einer theologischen Fakultät einer Universität“ als „reine staatliche Angelegenheit“ (97) oder die Behauptung, die Regelung der religiösen Kindererziehung sei schon längst (!) als staatliche Angelegenheit anerkannt (131/32). Vielleicht will allerdings der letzte Satz nur besagen, daß der Staat nicht umhin könne, zur Regelung der religiösen Kindererziehung bei verschiedenem religiösem Bekenntnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten irgendwie Stellung zu nehmen. Wenn auch zu noch einigen weiteren Ausstellungen Veranlassung wäre, so könnte auch das nicht davon abhalten, dem Lobe beizupflichten, das ein berufener Beurteiler aus der kirchlichen Verwaltungspraxis dem Buche gespendet hat: Nieders Buch ist das Beste, das wir zum Gegenstand besitzen.

Rechtssubjektivität der katholischen Kirche und ihrer Institute in Frankreich seit Inkrafttreten des Trennungs-

gesetzes vom 9. Dezember 1905 (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 28). Von Dr. iur. Hans Penzel. gr. 8° (VIII u. 99 S.) Leipzig 1928, Theodor Weicher. M 5.—

In dem Augenblick, da die Erörterungen im Finanzausschuß der französischen Kammer die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Frankreich ziemlich unerwartet in den Vordergrund des Interesses ziehen, kommt Penzels Buch besonders erwünscht. Es ist so schwer, ein klares Bild der in Frankreich geltenden Rechtslage zu gewinnen. Verfasser teilt den Stoff in vier Abschnitte: Vermögen, Kultus, Klerus, kirchliche Organisationen mit Beteiligung von Laien. Wären von all diesen Dingen, namentlich von den zuletzt genannten, genauere Kenntnisse verbreitet, so würden manche harte und ungerechte Vorwürfe wie dieser, Pius XI. habe die von Pius X. der französischen Regierung gegenüber eingenommene grundsätzliche Haltung in Sachen der Kultusvereinigungen preisgegeben, ganz gewiß nicht erhoben worden. Verfasser mußte sich in katholische Verhältnisse und Auffassungen überhaupt erst einleben; um so mehr wird man bewundern, in welch hohem Grade es ihm gelungen ist, den weitschichtigen und undurchsichtigen Stoff zu durchdringen, Ordnung und Übersicht hineinzubringen und mit den Maßstäben katholisch-kirchenrechtlicher Grundsätze zu messen. Nur in Feinheiten verrißt es sich noch, daß Verfasser nicht von jeher in katholischen Dingen zu Hause ist; andernfalls würde er z. B. nicht schreiben, das Sakrament der Ehe werde „von den Kultusdienern völlig unabhängig getätigt“ (73), da doch die Eheschließenden selbst das Sakrament „tätigen“, wenn man schon einmal diesen der Rechtsprache entnommenen Ausdruck auf die Ehe, die Sakrament und Rechts-handlung zugleich ist, anwenden will. Nicht recht ersichtlich ist, inwiefern das Edikt von 1764 den Interessen des Papstes nach des Verfassers Ansicht mehr gedient haben soll als denen des Königs von Frankreich (4). Eine Unebenheit liegt darin, wenn Verfasser die Gefahr der Entfremdung (*désaffectation*) von Kirchengebäuden wegen mangelnder Unterhaltsmittel S. 27 als „akut“, als „Damoklesschwert“ bezeichnet, während S. 36 die Androhung, die Kirche wegen Nichtunterhaltung andern Zwecken zuzuwenden, nur als „schwaches Mittel“ hingestellt wird. Allzu günstig scheint Verfasser die Sachlage doch zu beurteilen, wenn er



meint, daß nach den Trennungsgesetzen zwar „die juristische Lage des Priesters in seiner Pfarrei (sic) geändert hat, praktisch . . . jedenfalls dieselbe geblieben“ ist (44). Niemals — das ist die aus dem Buche sich aufdrängende Erkenntnis — hat die Kirche in Frankreich soviel Freiheit besessen wie seit den ungerechten Trennungsgesetzen, und diese Freiheit hat der Kirche zum Heile gereicht und ist von den französischen Katholiken gut genützt worden. Wenn der französische Staat jetzt sich ansieht, das durch die Trennungsgesetze angerichtete Unrecht, namentlich auf vermögensrechtlichem Gebiet, teilweise abzubauen, so ist nur zu hoffen, daß dieser Anlaß nicht zum Vorwand diene, nun zugleich auch die der Kirche zuteil gewordene und ihr so notwendige Freiheit wieder zu beschränken.

D. v. Nell-Breuning S. J.

Der katholische Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat. Von Privatdozent Dr. Peter Fischleder (X u. 201 S.) Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M 4.60

Die Schrift, die als 16. Heft der Freiburger Sammlung „Hirt und Herde“ erschienen ist, enthält in erweiterter Form die Vorträge, die der Verfasser im Oktober 1927 auf dem Hochschulkursus der Marianischen Priesterkongregation der Erzdiözese Freiburg gehalten hat. Zweck dieser Vorträge war, den Klerus und durch ihn die politisch interessierten Katholiken mit den kulturpolitischen Aufgaben des Gegenwartsstaates vertraut zu machen und zur Auswertung der durch die Weimarer Reichsverfassung erlangten Rechte anzuspornen. Denn wie man auch über die Demokratie denken mag, sie fordert jedenfalls zu ihrem Gedeihen von den Bürgern ein höheres Maß von Kenntnis, Überzeugungstreue und Regsamkeit als der „Obrigkeitsstaat“.

Der Verfasser, der sich schon durch Arbeiten über die Staatslehre des hl. Thomas und Leos XIII. verdient gemacht hat, handelt im ersten Teil mit großer Sachkenntnis, wenn auch in gedrängter Darstellung, über den Zweck des Staates und der Staatsgewalt sowie über die Stellung der Katholiken zur Demokratie. Der zweite, praktische Teil erläutert Ursprung und Inhalt der positiv-rechtlichen Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung über Religion und Religionsgesellschaften. Dabei entwickelt die Schrift kluge und zeitgemäße Ideen über Gewissens- und Religionsfreiheit und ähnliche Fragen, die in dieser Gestalt früheren Jahrhunderten fremd waren, aber durch die religiöse Zersplitterung

der Gegenwart höchst aktuell geworden sind. Mit besonderer Ausführlichkeit und Wärme hat sich der Verfasser der Schulfrage angenommen. Hier wie überall gibt er der Weimarer Verfassung eine benigna interpretatio, unterläßt aber nicht beizufügen, daß die Paragraphen einer Verfassung nicht genügen, sondern Wachsamkeit und Mitarbeit der Bürger an unserer „zu früh geborenen Staatsform“ notwendig sind.

Der Gang der Untersuchung bringt es mit sich, daß auch gegnerische oder schiefe Ansichten berührt und widerlegt werden; doch will es mir scheinen, als ob der polemische Charakter mancher Teile in der schriftlichen Fassung hätte gemildert werden sollen, so sehr er auch den mündlichen Vortrag belebt haben mag. Die S. 90 und 162 erwähnte Stelle aus Thomas bezieht sich zunächst auf die Freiheit der Standeswahl. S. 99 ist bei Wiedergabe des zweiten Zitats der Sinn geändert. Zu S. 59 ff. bzw. S. 142 vgl. diese Zeitschrift 110 (1925/1926) 413—421 bzw. 109 (1925) 173—187.

Traité de droit naturel par Albert Valensin, professeur à la Faculté de Théologie de Lyon. I. Les principes (231 S.) Paris 1922, Action Populaire. II. L'ordre humain (577 S.) Paris 1925, Spes.

Einer alten Rezensentenpflicht komme ich endlich nach, indem ich diese treffliche Schrift über das Naturrecht anzeige. Glücklicherweise hat sie inzwischen nichts von ihrem Wert und Interesse eingebüßt. Das große Werk ist eine Zusammenfassung von Vorlesungen und Vorträgen, die der Verfasser bei verschiedenen Gelegenheiten über die Grundsätze der natürlichen Ethik gehalten hat. An dessen Ursprung erinnert noch die lebendige, ansprechende Darstellung, die aber den lehrhaften Charakter nicht verleugnet und eine ausgesprochene Vorliebe für logisch klare Definitionen und Divisionen offenbart.

Während sich der erste Band wesentlich in dem gewohnten Rahmen der scholastischen Kompendien hält, geht der zweite, bedeutend umfangreichere, weit über den Stoff der Schule hinaus und versucht, auch den modernsten Fragen des heutigen sozialen Lebens in sorgfältigen Einzeluntersuchungen gerecht zu werden. Auf dem sozialen Gebiet scheint mir die Stärke des Werkes und seines Verfassers zu liegen; hier enthält das Buch auch reiches Material für Vorträge. Sehr ausführlich werden das Privateigentum, der Handel, das Kapital, die Arbeit, die Zins- und Lohnfrage, der Akt-